Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Strukturverbesserungen
und Produktion

Fachstelle Pflanzenschutz
Rütti 5
3052 Zollikofen
+41 31 636 49 10
pflanzenschutz@be.ch
www.be.ch/LANAT

An alle Maisproduzenten und Maisproduzentinnen im Kanton Bern per E-Mail

26.11.2025

Information Maiswurzelbohrer im Kanton Bern und definitive Fruchtfolgebestimmungen für das Anbaujahr 2026

Sehr geehrte Maisproduzenten und -produzentinnen

Wir nehmen Bezug auf die von der Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Bern per E-Mail verschickte Vorinformation vom 06.08.2025, die an alle Maisproduzenten und -produzentinnen des Kantons versandt wurde.

In der Zwischenzeit wurden die gesetzlichen Bestimmungen zum Maiswurzelbohrer angepasst und der Bundesrat hat Ende Oktober 2025 die Regelung zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers geändert.
Ab 1. Januar 2026 gilt der Maiswurzelbohrer nicht mehr als Quarantäne-Schadorganismus und wird neu gemäss den Bestimmungen der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturen geregelt.
Gemäss dieser neuen Verordnung bleibt **der Anbau von Mais auf Mais auf derselben Parzelle, Fläche oder Teilfläche in zwei aufeinanderfolgenden Anbaujahren grundsätzlich verboten.** Der Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*), kann nach zwei Maisanbaujahren seinen Zyklus vervollständigen und seine Larven machen sehr grosse Schäden im Mais. Nach Abschluss der kantonalen Überwachungskampagne 2025 wurden in 24 von 26 Fallen Maiswurzelbohrer gefangen. Somit sind alle Maisanbaugebiete des Kantons von Fängen betroffen.

Eine Ausnahme zu dieser Regelung ist jedoch möglich: **Der Anbau von Mais auf Mais auf derselben Parzelle, Fläche oder Teilfläche ist nur erlaubt, wenn der erste Mais auf eine Wiese folgt.** Als Wiese gilt eine Kunst-, Natur- oder extensive Wiese oder eine Weide. Eine Wiese in Form einer kurzzeitigen Zwischenkultur (z.B. Äugsteln) zählt hingegen nicht. Nur Wiesen und Weiden, die in GELAN angemeldet sind, zählen. Fallbeispiel: 2024 Wiese – 2025 Mais – 2026 Mais.

Wer von dieser Ausnahme Gebrauch machen möchte, **muss vorgängig und bis am 30.04.2026 per E-Mail an die Fachstelle Pflanzenschutz die Parzelle, Fläche oder Teilfläche anmelden (Mail an: pflanzenschutz@be.ch**). Inhalt der Meldung: Ihre PID (persönliche ID), BID (Betriebs-ID) und die Zuordnung zur konkreten Fläche durch die ID BewE (ID der Bewirtschaftungseinheit) oder eine Planbeilage der betreffenden Parzelle(n), Fläche(n) oder Teilfläche(n). Wir danken im Voraus für Ihre Mitarbeit.

Die Fachstelle Pflanzenschutz unterhält weiterhin ein Fallennetz zur Überwachung der Populationsentwicklung des Maiswurzelbohrers. Wenn in einem bestimmten Gebiet künftig über 250 Maiswurzelbohrer pro Falle gefangen werden, so ist gemäss der neuen Verordnung über «koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturen» in diesem bestimmten Gebiet der Anbau von Mais nach Mais auf derselben Parzelle auch nach einer Wiese nicht mehr erlaubt. Die Situation wird von der Fachstelle Pflanzenschutz jedes Jahr neu beurteilt.

Die Fachstelle Pflanzenschutz steht für Fragen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Bern